

# **DLRG-Bezirksverband Oberbayern e. V.**

## **Satzung**



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

## **Präambel**

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
<b>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	5
<b>II. Zweck.....</b>	<b>5</b>
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	6
<b>III. Mitgliedschaft .....</b>	<b>6</b>
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	6
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Beitrag .....	7
<b>IV. Gliederungen des DLRG BV Oberbayern e.V. und deren Aufgaben .....</b>	<b>7</b>
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein und Gliederung des DLRG BV Oberbayern e.V. ....	7
§ 10 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände .....	8
<b>V. Jugend .....</b>	<b>9</b>
§ 11 Jugend.....	9
<b>VI. Organe .....</b>	<b>10</b>
<b>1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung.....</b>	<b>10</b>
§ 12 Aufgaben .....	10
§ 13 Zusammensetzung .....	10
§ 14 Stimmberechtigung .....	10
§ 15 Einberufung.....	11
§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung .....	11
§ 17 Anträge.....	11
§ 18 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 19 Beschlussfassung .....	12
§ 20 Abstimmungen und Wahlen .....	12
§ 21 Protokoll .....	12
<b>2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat.....</b>	<b>12</b>
§ 22 Aufgaben .....	12
§ 23 Zusammensetzung .....	13
§ 24 Stimmberechtigung .....	13
§ 25 Einberufung.....	13
§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung .....	13
§ 27 Anträge.....	13
§ 28 Anzuwendende Vorschriften .....	14
<b>3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand.....</b>	<b>14</b>
§ 29 Aufgaben .....	14
§ 30 Zusammensetzung .....	14
§ 31 Vertretungsbefugnis .....	15
§ 32 Amtszeit.....	15

§ 33	Geschäftsverteilung .....	15
§ 34	Ladungsfrist .....	15
§ 35	Anträge.....	15
§ 36	Anzuwendende Vorschriften .....	16
<b>VII.</b>	<b>Ressorttagungen.....</b>	<b>16</b>
§ 37	Aufgaben und Zusammensetzung.....	16
<b>VIII.</b>	<b>Schiedsgericht.....</b>	<b>16</b>
§ 38	Aufgaben .....	16
§ 39	Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle.....	18
§ 40	Kostentragung.....	18
§ 41	Schiedsordnung.....	18
§ 42	Ordentlicher Rechtsweg .....	18
<b>IX.</b>	<b>Kommissionen .....</b>	<b>18</b>
§ 43	Aufgaben .....	18
<b>X.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>18</b>
§ 44	Ordnungen und Richtlinien .....	18
§ 45	Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material.....	19
§ 46	Ehrungen .....	19
§ 47	Geschäftsordnung .....	19
§ 48	Wirtschaftsordnung .....	19
§ 49	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen .....	19
<b>XI.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 50	Satzungsänderungen.....	19
§ 51	Auflösung .....	20
§ 52	Eintragung im Vereinsregister .....	20

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband Oberbayern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG BV Oberbayern e.V.) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG LV Bayern e.V.).
- (2) Er führt die Bezeichnung:  
**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberbayern e.V.“**  
**(DLRG BV Oberbayern e.V.)**
- (3) Sein Sitz ist in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG BV Oberbayern e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Bereich des Regierungsbezirks Oberbayern.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, und der Sanitätsdienst,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - f) Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten.
- (5) Der DLRG BV Oberbayern e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

- (6) Der DLRG BV Oberbayern e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG BV Oberbayern e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Der DLRG BV Oberbayern e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des DLRG BV Oberbayern e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG BV Oberbayern e.V.. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Die Bezirksverbandstagung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigungen i.S. des § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG LV Bayern e.V. und des DLRG BV Oberbayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der jeweiligen örtlichen Gliederung auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

- (1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG Kreis-/Ortsverband oder im DLRG BV Oberbayern e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Kreis-/Ortsverbände ihr Stimmrecht in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige Kreis-/ Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder der Untergliederungen gewählt werden. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend des DLRG BV Oberbayern e.V. regelt die Landesjugendordnung des DLRG LV Bayern e.V..

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt der § 38 der Satzung des DLRG LV Bayern e.V.. <sup>2</sup>Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben in ihrer jeweiligen örtlichen Gliederung die dort festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

# **IV. Gliederungen des DLRG BV Oberbayern e.V. und deren Aufgaben**

## **§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein und Gliederung des DLRG BV Oberbayern e.V.**

- (1) <sup>1</sup>Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. <sup>2</sup>Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. <sup>3</sup>Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

- (3) <sup>1</sup>Der Bundesverband ist Inhaber der Namensrechte Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG BV Oberbayern e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen des DLRG BV Oberbayern e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG BV Oberbayern e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG BV Oberbayern e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes. <sup>4</sup>Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der DLRG BV Oberbayern e.V. gliedert sich in als Untergliederungen bezeichnete Kreis- und Ortsverbände, auch mit eigener Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (7) <sup>1</sup>Ein Beschluss über die Gründung, Spaltung oder Fusion bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V.. <sup>2</sup>Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis- und Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksverbandsvorstand anzuhören.
- (8) <sup>1</sup>Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.
- (9) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben dem Vereinszweck und in den die Zusammenarbeit innerhalb der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG LV Bayern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

## **§ 10 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V..
- (3) <sup>1</sup>Der DLRG BV Oberbayern e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Kreis- und Ortsverbände zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Untergliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Der Bezirksverbandsvorstand ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.



- (4) <sup>1</sup>Zu allen Kreis- und Ortsverbandsversammlungen ist der DLRG BV Oberbayern e.V. fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Untergliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. <sup>3</sup>Von allen Versammlungen ist dem DLRG BV Oberbayern e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- (5) Fristgemäß sind durch den Kreis- bzw. Ortsverband dem DLRG BV Oberbayern e.V. ebenfalls zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht,
  - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
  - d) Sämtliche fällige Zahlungen,
  - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Oberbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (6) Die von den Kreis- und Ortsverbänden an den DLRG BV Oberbayern e.V. abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirksverbandstagung fest.
- (7) <sup>1</sup>Dem Kreis- bzw. Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 5 nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## V. Jugend

### § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils geltenden Bezirksjugendordnung, die von dem Bezirksjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Bezirksverbandsrates bzw. des Landesjugendrates bedarf.
- (4) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberbayern e.V. gliedert sich in Kreis- und Ortsjugendverbände, jeweils ohne eigene Rechtsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG-Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksverbandsvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) <sup>1</sup>Der Bezirksjugendvorsitzende der DLRG-Jugend Oberbayern, der Schatzmeister, sowie einer der stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. <sup>2</sup>Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Absatzes 3.

## VI. Organe

### 1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung

#### § 12 Aufgaben

- (1) Die Bezirksverbandstagung ist oberstes Organ des DLRG BV Oberbayern e.V..
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirksverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG BV Oberbayern e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG BV Oberbayern e.V. und seiner Vertreter (§ 30 Abs. 1 Buchstaben a) bis j)),
  - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter bzw. des Leiters der Schiedsstelle, falls ein Schiedsgericht nicht gebildet wird,
  - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - d) Entlastung des Vorstandes des DLRG BV Oberbayern e.V.,
  - e) Ernennung der Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandsrates,
  - f) Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder und der durch die Kreis- und Ortsverbände an den DLRG BV Oberbayern e.V. abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit,
  - g) Festsetzung von evtl. zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und deren Fälligkeiten,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
  - k) Satzungsänderungen,
  - l) Auflösung des DLRG BV Oberbayern e.V..

#### § 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirksverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Delegierten der Kreis- und Ortsverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. <sup>2</sup>Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. <sup>3</sup>Besteht ein Kreisverband aus mehreren Ortsverbänden als Einzelmitglieder bzw. nur aus den Mitgliedern mehrerer Ortsverbände, wird die Anzahl der Delegierten des Kreisverbandes getrennt nach der Mitgliederzahl der den Kreisverband bildenden Ortsverbände errechnet, wobei jedem Ortsverband für je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zusteht.

#### § 14 Stimmberechtigung

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) bis c)). <sup>2</sup>Jeder hat eine Stimme.

## **§ 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Bezirksverbandstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V. oder zweier stellvertretender Vorsitzender zusammen. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Bezirksverbandstagung ist einzuberufen, wenn dies der Bezirksverbandsvorstand oder der Bezirksverbandsrat mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Eine ordentliche Bezirksverbandstagung muss mindestens zehn Wochen, eine außerordentliche Bezirksverbandstagung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. <sup>2</sup>Weiter muss zu einer ordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens acht Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. <sup>3</sup>Die Ankündigung wie die Einladung können auch in Textform erfolgen. <sup>4</sup>Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die Funktionsadresse der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die Funktionsadresse der Mitglieder des Bezirksverbandsrates eingehalten. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Kreis- und Ortsverbandsvorsitzenden sind verpflichtet, die Ankündigung und die Einladung unverzüglich an die Delegierten weiter zu leiten.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des DLRG BV Oberbayern e.V. leitet die Bezirksverbandstagung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt die Bezirksverbandstagung aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.

## **§ 17 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
  - b) der Bezirksjugendtag,
  - c) der Bezirksjugendrat.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur ordentlichen Bezirksverbandstagung müssen mindestens neun Wochen, zur außerordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens fünf Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung. <sup>3</sup>Die Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten, diese sind verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt § 50 dieser Satzung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. <sup>2</sup>Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden ist die Bezirksverbandstagung beschlussfähig, wenn in der

Einladung zur Bezirksverbandstagung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bezirksverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied der Bezirksverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

### **§ 21 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über die Bezirksverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirksverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Kreis- und Ortsverbände zuzusenden. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Absendung des Protokolls in Textform an die Funktionsadresse der Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände eingehalten.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V. geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat**

### **§ 22 Aufgaben**

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG BV Oberbayern e.V. wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirksverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben d), g), h), i) und sowie hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f) und § 10 Absätze 5 und 6 wahr.

## **§ 23 Zusammensetzung**

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes,
- b) den Kreis- und Ortsverbandsvorsitzenden; soweit ein Vorsitzender einer Untergliederung dem Bezirksverbandsvorstand angehört oder an der Teilnahme verhindert ist, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. <sup>2</sup>Sind der Vorsitzende der Untergliederung und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein durch die zu vertretende Person oder den Vorstand der Untergliederung schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Untergliederung,
- c) den Stellvertretern im Bezirksverbandsvorstand,
- d) den Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

## **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je angefangener 200 Mitglieder ihrer Kreis- und Ortsverbände eine Stimme. <sup>2</sup>§13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend, wobei die Zahl 100 durch die Zahl 200 ersetzt wird.
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe d) wirken beratend mit.

## **§ 25 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirksverbandstagung durchgeführt wird, mindestens einmal auf Einladung des Bezirksverbandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen.  
<sup>2</sup>Auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates ist eine Bezirksverbandsratstagung einzuberufen.

## **§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bezirksverbandsratstagung muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. <sup>2</sup>Weiter muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. <sup>3</sup>Die Ankündigung wie die Einladung können auch in Textform erfolgen. <sup>4</sup>Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die Funktionsadresse der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch die Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die Funktionsadresse der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des DLRG BV Oberbayern e.V. leitet die Bezirksverbandsratstagung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt die Bezirksverbandsratstagung aus ihrer Mitte einen Tagungsleiter.

## **§ 27 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens sieben Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV

Oberbayern e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.

- (2) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Absatz 1 Buchstabe a) und c) entsprechend.

### **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend. <sup>2</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

## **3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand**

### **§ 29 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsvorstand leitet den DLRG BV Oberbayern e.V. im Rahmen der Satzung. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksverbandstagung und des Bezirksverbandsrates; er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich.

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Den Bezirksverbandsvorstand bilden als stimmberechtigte Mitglieder:
- a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
  - b) Mindestens zwei bis maximal vier stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL-A),
  - e) Technischer Leiter Einsatz (TL-E),
  - f) Arzt,
  - g) Leiter Verbandskommunikation,
  - h) Justiziar,
  - i) Vorsitzender der Bezirksjugend
- sowie als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:
- j) Geschäftsführer,
  - k) die Ehrevorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V.,
  - l) durch den Bezirksverbandsvorstand bestellte Referenten.
- (2) Die Ämter zu § 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis h) haben Stellvertreter.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes sein.
- (4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes nach Absatz 1 haben eine Stimme. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle werden die stimmberechtigten Mitglieder durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten. <sup>3</sup>Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe i) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. Soweit für ein Vorstandsmitglied mehr als ein Stellvertreter gewählt ist, ist bei der Wahl eine Rangfolge in der Ausübung der Stellvertretung festzulegen.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Bezirksverbandsvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe c) bis h) tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes sollten nicht zugleich ein Amt in einer Untergliederung ausüben.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des DLRG BV Oberbayern e.V., die stellvertretenden Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V., der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Buchstabe d) und e); sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V., der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Buchstabe d) und e) nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V. vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorsitzende des DLRG BV Oberbayern e.V. führt den Vorsitz im Bezirksverbandsvorstand.

### **§ 32 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Dabei ist ein Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes als Vertreter für den Bezirksverbandsjugendvorstand zu bestimmen.

### **§ 34 Ladungsfrist**

Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 35 Anträge**

<sup>1</sup>Anträge an den Bezirksverbandsvorstand müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberbayern e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes zuzuleiten. <sup>3</sup>Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Absatz 1 Buchstabe a) und c) entsprechend.

## **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend.

## **VII. Ressorttagungen**

### **§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des DLRG BV Oberbayern e.V. können Ressorttagungen grundsätzlich oder in Einzelfällen eingerichtet werden, die in der Regel vom Ressortleiter des Vorstandes (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis h) sowie j)) geleitet werden. <sup>2</sup>In der Ressorttagung werden die Untergliederungen durch den jeweiligen Ressortverantwortlichen vertreten. <sup>3</sup>Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Untergliederungen in die Arbeit des Bezirksverbandes Oberbayern einzubringen,
- b) die Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes Oberbayern vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit abzustimmen.

## **VIII. Schiedsgericht**

### **§ 38 Aufgaben**

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beteiligte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 6 genannten Grundsätze.
- (2)
  - a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.



b) Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt,
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Absatz 5 und 6 der Satzung der DLRG.

d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.

e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) <sup>1</sup>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>3</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.

(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

(6) <sup>1</sup>Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als zwölf Monate verstrichen sind. <sup>2</sup>Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. <sup>3</sup>Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

### **§ 39 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle**

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG BV Oberbayern e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.

### **§ 40 Kostentragung**

<sup>1</sup>Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. <sup>2</sup>Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

### **§ 41 Schiedsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 42 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **IX. Kommissionen**

### **§ 43 Aufgaben**

Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können durch Beschluss der Organe Kommissionen gebildet werden.

## **X. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 44 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Landesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

#### **§ 45 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

#### **§ 46 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

#### **§ 47 Geschäftsordnung**

Es gilt die Bundesgeschäftsordnung, solange der DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG BV Oberbayern e.V. keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen.

#### **§ 48 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

#### **§ 49 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>2</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach deren § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

### **XI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 50 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Bezirksverbandstagung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. <sup>3</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens neun Wochen vor der Bezirksverbandstagung beim Bezirksvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Bezirksverbandstagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter

Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. von dem DLRG LV Bayern e.V. aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

#### **§ 51 Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des DLRG BV Oberbayern e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG BV Oberbayern e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLRG BV Oberbayern e.V. an den DLRG LV Bayern e.V., hilfsweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 52 Eintragung im Vereinsregister**

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberbayern e.V. ist eine Gliederung, die in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 13910) eingetragen ist.
- (2) Die Neufassung der Satzung ist am 23. April 2016 auf der Bezirksverbandstagung in Haar beschlossen worden, eingetragen am 13. Dezember 2016 unter der Nr. VR 13910 beim Amtsgericht München.